

# AUF EINEN BLICK

## HANDELSRELEVANTE COVID-19-VORGABEN

Gültig ab 12.02.2022



		Kunden		Personal			
		unabhängig vom 3G-Status	ohne G	Getestet (WZ-Test) <sup>1</sup>	Getestet (PCR, Antigen) <sup>2</sup>	Genesen (GN/AB) <sup>3</sup>	Geimpft <sup>4</sup>
HANDEL	ÖSTERREICH	FFP2	Kein Zutritt	FFP2	FFP2	FFP2	FFP2
	Wien	FFP2	Kein Zutritt	Kein Zutritt	FFP2	FFP2	FFP2

**Quellen:**

- [4. COVID-19-Maßnahmenverordnung](#)
- [Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2022](#)

**Ergänzende Informationen auf Seite 2.**

<sup>1</sup> Wohnzimmertest (= Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird): 24 h gültig (ausg. in Wien nicht gültig)

<sup>2</sup> PCR-Test österreichweit: 72 h gültig (ausg. in Wien nur 48 h gültig); Antigentest von einer befugten Stelle: 24 h gültig

<sup>3</sup> Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid

<sup>4</sup> Nachweis durch gültiges Impfzertifikat

## **Ergänzende Informationen:**

### **Zur Gültigkeit der **Impfstoffe**:**

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
- c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;

### **Zur Gültigkeit der **Genesungsnachweise oder Absonderungsbescheide**:**

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;